

8113.1-A

Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Bezirke
vom 20. November 2025, Az. II4/6438.05-1

(BayMBI. Nr. 508)

Zitievorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern vom 20. November 2025 (BayMBI. Nr. 508)

¹Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke fördern nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsoordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Krebsberatungsstellen, die ihren Standort in Bayern haben, soweit diese den an Krebs erkrankten Personen und ihren Angehörigen psychosoziale Beratung und Unterstützung anbieten und hierfür eine Förderung gemäß § 65e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nach den Fördergrundsätzen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) erhalten. ²Für die Förderung durch die Bezirke gelten abweichende Bestimmungen. ³Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel des Freistaats Bayern sowie der Bezirke. ⁴Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest- AKB) des GKV-Spitzenverbandes für Förderungen ambulanter Krebsberatungsstellen nach § 65e SGB V in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt. ⁵VV Nr. 5.1 Satz 1 und 2 zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung.